

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



46. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 7. 6.2002

17.e Stück

STUDIENPLAN für das DIPLOMSTUDIUM VOLKSKUNDE AN DER GEISTESWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Qualifikationsprofile und Ziele
- § 2. Studiendauer und Gliederung
- § 3. Lehrveranstaltungstypen
- § 4. Prüfungsfächer

2. Teil: Studienabschnitte

- § 5. Erster Studienabschnitt
- § 6. Zweiter Studienabschnitt
- § 7. Dritter Studienabschnitt

3. Teil: Freie Wahlfächer

- § 8. Module
- § 9. Fächer
- § 10. Exkursionen
- § 11. Genehmigungspflichtige freie Wahlfächer
- § 12. LV aus Volkskunde

4. Teil: Prüfungen

- § 13. Prüfungsordnung

5. Teil: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- § 14. Übergangsbestimmungen
- § 15. Inkrafttreten des Studienplanes

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Qualifikationsprofil und Ziele

(1) Das Fach Volkskunde versteht sich als eine empirische Kulturwissenschaft, die Kultur im Kontext der alltäglichen Wirklichkeit, der sozialen und historischen Bedingungen der Lebenswelten versteht und interpretiert. Das heißt, dass die Theorien, mit denen dieses Fach arbeitet, näher am Boden der realen Tatsächlichkeiten bleiben müssen als das in anderen, abstrakteren Zugängen zu Kultur der Fall ist. Neben einer historisch-philologischen und topographischen sowie komparativen Tradition vertritt das Fach heute verstärkt Konzepte der Kulturanthropologie und der Cultural Studies, die als Denkmotive hinsichtlich ihrer empirischen Relevanz reflektiert werden.

Der integrale Ansatz des Faches untersucht sowohl historische als auch hochkomplexe rezente Gesellschaften, wobei stets Formen, Inhalte und deren Bedeutungen sowie die Entstehensweisen von Kultur und Lebensweise im Mittelpunkt stehen.

Die Spezifik des Faches ergibt sich einerseits aus dem Verständnis von Kultur als einer gesellschaftlich verarbeiteten Form, andererseits aus einem überwiegend qualitativen methodischen Zugang.

(2) Die Studierenden erwerben für ein weites Berufsfeld die Fähigkeit, Kulturelles zu verstehen, zu deuten und zu vermitteln. Ein wesentliches Ziel ist es, die Kompetenz zu erwerben, einen Beitrag zur Lösung sozio-kultureller Probleme leisten zu können. Die Ausbildung am Institut für Volkskunde und Kulturanthropologie dient sowohl der konkreten Vorbereitung auf bestimmte Berufe als auch der theoretischen und praktischen Fundierung kulturwissenschaftlichen Forschens, Argumentierens und Handelns. Sie zielt somit auf die Befähigung ab, sich auch selbständig die unterschiedlichsten Felder der Kulturarbeit zu erschließen.

(3) Der Bedarf der Gesellschaft an kultureller Kompetenz ist sichtbar wachsend. Die Berufsaussichten der Absolventinnen und Absolventen sind daher im Zusammenhang mit der während des Studiums geschulten Fähigkeit zu sehen, erworbenes Wissen und angeeignete Kulturkompetenz flexibel einzusetzen und den Bedürfnissen entsprechend auf dem Arbeitsmarkt anzubieten. Deshalb sollen die Studierenden bereits während des Studiums im Rahmen von Projekten und nach Möglichkeit durch Mitarbeit in einschlägigen Institutionen praktische Erfahrungen sammeln. Der Studienplan sieht daher vor, Praktika in den nachstehenden Bereichen im Ausmaß von 2 bis 4 Wochen (zu je 40 Arbeitsstunden) im Rahmen des Moduls 5 (§ 5 Abs. 3) anzurechnen. Dabei wird eine Woche einer Semesterstunde gleichgesetzt. Diese Praktika können im In- und Ausland absolviert werden; sie sind im vorhinein zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet der/die Vorsitzende der Studienkommission.

Bereiche staatlicher, kommunaler und regionaler Kulturarbeit (von der Kulturverwaltung bis hin zur praktischen Arbeit im Bereich Migration, Integration, Minderheiten wie auch im Ausstellungs- und Museumswesen oder in der Erwachsenenbildung); journalistische und medienorientierte Berufsfelder, PR und Marketing im kulturellen Bereich; Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, Archiven und Bibliotheken.

(4) Die Studienrichtung Volkskunde an der Karl-Franzens-Universität Graz nimmt am European Credit Transfer System (ECTS) teil. Die notwendigen Informationen dazu sind in deutscher und englischer Sprache auf der Homepage des Instituts für Volkskunde und Kulturanthropologie zu veröffentlichen.

§ 2. Studiendauer und Gliederung

(1) Das Diplomstudium der Studienrichtung Volkskunde dauert 8 Semester und ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenzahl umfasst 120 Semesterstunden (SSt), davon 72 SSt aus den Pflicht- und 48 SSt aus den freien Wahlfächern. Die freien Wahlfächer sind spätestens vor dem dritten Teil der dritten Diplomprüfung abzuschließen. Es wird jedoch empfohlen, die freien Wahlfächer so auf die einzelnen Abschnitte aufzuteilen, dass eine zu starke Belastung im letzten Abschnitt vermieden wird, der ja primär der Anfertigung einer Diplomarbeit dienen soll.

(2) Der erste Studienabschnitt dauert 2 Semester. Aus den Pflichtfächern sind 15 SSt zu absolvieren. Diese bilden die Studieneingangsphase.

(3) Der zweite Studienabschnitt dauert 4 Semester. Aus den Pflichtfächern sind 49 SSt zu absolvieren.

(4) Der dritte Studienabschnitt dauert 2 Semester. Aus den Pflichtfächern sind 8 SSt zu absolvieren. Dieser Studienabschnitt dient primär der Anfertigung der Diplomarbeit.

(5) Die einzelnen Studienabschnitte werden mit der positiven Beurteilung aller Teile der betreffenden Diplomprüfung abgeschlossen (§ 4 Z. 6 UniStG).

§ 3. Lehrveranstaltungstypen

Mit Ausnahme von Vorlesungen haben die Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt (§ 4 Z. 26a UniStG). Die aktive Mitarbeit der Studierenden ist somit ein Beurteilungskriterium. Mit Ausnahme von Vorlesungen gilt bei Lehrveranstaltungen die bei den §§ 5 bis 7 dieses Studienplanes festgelegte Teilnehmerhöchstzahl. Die Vergabe der Plätze erfolgt entsprechend der Erfüllung der Zulassungsbedingungen und in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Festlegung von Teilnehmerhöchstzahlen ist allerdings nur möglich, sofern gewährleistet ist, dass die Studierenden die einzelnen Studienabschnitte in der vorgeschriebenen Mindestzeit absolvieren können.

(1) Vorlesung (VO) – 1 SSt entspricht 2 ECTS-Punkten

Vorlesungen dienen der einführenden oder vertiefenden Darstellung allgemeiner oder spezieller Themenbereiche. Der Leistungsnachweis ist in mündlicher und/oder schriftlicher Form (Klausur) zu erbringen.

(2) Vorlesung mit Übung (VU) – 1 SSt entspricht 2 ECTS-Punkten

Vorlesungen mit Übungen verbinden die theoretischen Ausführungen einer Vorlesung mit praktischen Anwendungsmöglichkeiten. Der Leistungsnachweis ist in mündlicher und/oder schriftlicher Form (Klausur) oder durch die Anfertigung einer eigenständigen Arbeit zu erbringen.

(3) Vorlesung mit Konversatorium (VK) – 1 SSt entspricht 2 ECTS-Punkten

Vorlesungen mit Konversatorien verbinden die theoretischen Ausführungen einer Vorlesung mit der diskursiven Auseinandersetzung mit einschlägiger Fachliteratur. Der Leistungsnachweis ist in mündlicher und/oder schriftlicher Form (Klausur) oder durch die Anfertigung einer eigenständigen Arbeit zu erbringen.

(4) Proseminar (PS) – 1 SSt entspricht 3 ECTS-Punkten

Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und erörtern exemplarisch Probleme des Faches durch Referate und Diskussionen. Der Leistungsnachweis ist durch die Anfertigung einer eigenständigen Arbeit zu erbringen.

(5) Seminar (SE) – 1 SSt entspricht 3 ECTS-Punkten

Seminare dienen der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung der Studierenden mit konkreten Fragestellungen des Faches. Der Leistungsnachweis ist durch die Anfertigung einer eigenständigen Arbeit zu erbringen.

(6) Arbeitsgemeinschaft (AG) – 1 SSt entspricht 2 ECTS-Punkten

Arbeitsgemeinschaften dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen. Der Leistungsnachweis ist durch die Anfertigung einer eigenständigen Arbeit zu erbringen.

(7) Exkursion (EX) – 1 SSt entspricht 2 ECTS-Punkten

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen regionaler kultureller Phänomene sowie volkskundlicher Ausstellungen, Museen und Institutionen im In- und Ausland. Sie enthalten einen Übungsteil, der auf die Bearbeitung konkreter Fragestellungen im Rahmen der Exkursionsthematik abzielt. Der Leistungsnachweis ist durch die Anfertigung einer eigenständigen Arbeit und/oder einen Exkursionsbericht zu erbringen.

(8) Konversatorium (KO) – 1 SSt entspricht 2 ECTS-Punkten

Konversatorien dienen der diskursiven Auseinandersetzung mit bestimmten Fragestellungen an Hand einschlägiger Fachliteratur. Der Leistungsnachweis erfolgt prüfungsimmanent und/oder als eigenständige Arbeit.

(9) Praktikum (PK) – 1 SSt entspricht 2 ECTS-Punkten

Das Praktikum dient der Aneignung berufsorientierter Fähigkeiten im Rahmen außeruniversitärer Einrichtungen.

(10) Privatissimum (PV) – 1 SSt entspricht 2 ECTS-Punkten

Privatissima dienen der vertiefenden Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden sowie der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen. Der Leistungsnachweis ist in mündlicher und/oder schriftlicher Form zu erbringen.

(11) Studienprojekte (SP) – 1 SSt entspricht 3 ECTS-Punkten

Studienprojekte sind Lehrveranstaltungen mit dem Ziel, selbständiges Forschen bzw. Forschen im Team in eine Veröffentlichung umzusetzen. Die Planung, Durchführung und Veröffentlichung (in Form von Druckwerken, CD-ROMs, Ausstellungen, Filmen usw.) erfolgt im Team. Der Leistungsnachweis erfolgt prüfungsimmanent und/oder als eigenständige Arbeit.

§ 4. Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer der Studienrichtung Volkskunde sind:

1. Forschungsfelder der Volkskunde und Kulturanthropologie (Module 1 und 7)
2. Theorien und Methoden (Modul 2)
3. Volkskunde Österreichs (Modul 3)
4. Ethnologie Europas mit außereuropäischen Vergleichen (Module 4 und 6a)
5. Angewandte Kulturwissenschaft (Modul 5)

2. Teil: Studienabschnitte

§ 5. Erster Studienabschnitt (die Pflichtfächer dieses Abschnitts bilden die Studieneingangsphase):

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst 15 SSt aus den Pflichtfächern.

(2) Lehrveranstaltungen für den zweiten Studienabschnitt können unter Berücksichtigung der im Studienplan genannten Voraussetzungen im Ausmaß von maximal 10 SSt bereits während des ersten Studienabschnitts absolviert werden.

(3) Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfach zu absolvieren. Mit Ausnahme der Vorlesungen gilt für die Lehrveranstaltungen des Moduls 1 eine Teilungsziffer von 25:

Einführung in Volkskunde und Kulturanthropologie (Modul 1)	15 SSt	38EC
Proseminar: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	6
Proseminar: Volkskunde und Kulturanthropologie	3	9
Proseminar: Qualitative Methoden (Voraussetzung: Abschluss von PS: Volkskunde und Kulturanthropologie)	3	9
Vorlesungen zu Volkskunde und Kulturanthropologie	4	8
Konversatorium zu fremdsprachigen Texten	2	4
Arbeitsgemeinschaft zu Volkskunde und Beruf	1	2

§ 6. Zweiter Studienabschnitt

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 49 SSt aus den Pflichtfächern.

(2) Lehrveranstaltungen für den dritten Studienabschnitt können unter Berücksichtigung der im Studienplan genannten Voraussetzungen bereits während des zweiten Studienabschnitts absolviert werden.

(3) Im zweiten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern zu absolvieren. Mit Ausnahme der Vorlesungen gilt für die Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts eine Teilungsziffer. Diese beträgt für das Studienprojekt 15, für die restlichen Lehrveranstaltungstypen 25:

Theorien und Methoden (Modul 2)	9 SSt	21EC
Proseminar: Historische Methoden (Voraussetzung: Abschluss der Proseminare des ersten Studienabschnitts)	3	9
Lehrveranstaltungen (wählbar aus VO, VK, VU, KO, AG) zu Kulturtheorien	4	8
Lehrveranstaltungen (wählbar aus VO, VK, VU, KO, AG) zu Genderfragen	2	4
Volkskunde Österreichs (Modul 3)	11 SSt	24EC
Seminar (Voraussetzung: Abschluss aller Proseminare)	2	6
Lehrveranstaltungen (wählbar aus VO, VK, VU, KO, AG) zur Volkskunde Österreichs	4	8
Exkursion (6-8 Tage)	3	6
Exkursionen (je 1-4 Tage)	2	4
je nach Angebot entweder eine drei- bis viertägige mit 2 SSt oder zwei ein- bis zweitägige mit je 1 SSt		
Ethnologie Europas mit außereuropäischen Vergleichen (Modul 4)	10 SSt	20EC
Lehrveranstaltungen (wählbar aus VO, VK, VU, KO, AG) zur Ethnologie Europas bzw. mit außereuropäischen Vergleichen	6	12
Exkursion außerhalb Österreichs (8-14 Tage)	4	8
Angewandte Kulturwissenschaft (Modul 5)	10 SSt	20EC
Lehrveranstaltungen (wählbar aus VO, VK, VU, KO, AG) zur angewandten Kulturwissenschaft	8	16
(Im Rahmen dieser 8 SSt können maximal 4 SSt für ein vierwöchiges Praktikum im Rahmen eines oder mehrerer der unter § 1 Abs. 3 genannten Bereiche angerechnet werden)		
Exkursionen (je 1-4 Tage) je nach Angebot entweder eine drei- bis viertägige mit 2 SSt oder zwei ein- bis zweitägige mit je 1 SSt	2	4
Wahlweise:		
Studienprojekt (Modul 6A)	9 SSt	27EC
Studienprojekt I (Vorbereitung)	2	6
Studienprojekt II (empirische Phase)	4	12
Studienprojekt III (Vorbereitung zur Publikation)	3	9

oder:

Alternative Lehrveranstaltungen (Modul 6B)	9 SSt	27EC
Seminar zur Volkskunde Österreichs	2	6
Lehrveranstaltungen aus den Modulen 2-5, soweit sie nicht bereits im Rahmen dieser Module absolviert wurden	7	21

(4) Die Studienkommission empfiehlt ausdrücklich die Absolvierung des Studienprojektes. Wird das Studienprojekt nicht zur Gänze absolviert, ist ein Umsteigen auf die alternativen Lehrveranstaltungen möglich. In diesem Fall wird jedoch ausschließlich die Lehrveranstaltung "Studienprojekt I" (und zwar als Seminar zur Volkskunde Österreichs) im Rahmen der alternativen Lehrveranstaltungen anerkannt.

§ 7. Dritter Studienabschnitt

(1) Der dritte Studienabschnitt umfasst 8 SSt aus den Pflichtfächern.

(2) Im dritten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern zu absolvieren. Mit Ausnahme der Vorlesungen gilt für die Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts eine Teilungsziffer von 25:

Forschungsfelder der Volkskunde und Kulturanthropologie (Modul 7)	8 SSt	18EC
Seminar (Voraussetzung: Abschluss der Seminare des zweiten Studienabschnitts)	2	6
Lehrveranstaltungen (wählbar aus VO, VK, VU, KO, AG) zu Forschungsfeldern der Volkskunde und Kulturanthropologie	6	12

(3) Im dritten Studienabschnitt ist auch eine Diplomarbeit anzufertigen (§ 61 UniStG). Dafür werden 24 ECTS-Punkte angerechnet. Max. 4 SSt (4 ECTS-Punkte) Privatissima für DiplomandInnen sind im Rahmen der freien Wahlfächer anrechenbar.

3. Teil: Freie Wahlfächer

Folgende Module bzw. Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern und Studienrichtungen werden zur Erfüllung der 48 SSt aus den freien Wahlfächern empfohlen. Dafür werden 48 ECTS-Punkte vergeben.

§ 8. Module:

Es werden insbesondere folgende Module bzw. Modulkombinationen empfohlen: Kulturmanagement, Kulturwissenschaft und Museumswissenschaft

§ 9. Es werden insbesondere Lehrveranstaltungen aus folgenden Studienrichtungen bzw. Fächern empfohlen. In diesem Rahmen wird weiters die Absolvierung von mindestens zwei Seminaren empfohlen.

Alte Geschichte und Altertumskunde
Amerikanistik
Archäologie
Architektur
Deutsche Philologie
Frauen- und Geschlechterforschung
Geisteswissenschaftliche Fachinformatik
Geographie
Geschichte
Lebensalterforschung
Kunstgeschichte

Medienwissenschaft
Museumswissenschaft
Musikwissenschaft
Pädagogik
Philologische Fächer (mit Ausnahme von Grundkursen zum Spracherwerb)
Philosophie
Politikwissenschaft
Psychologie
Publizistik und Kommunikationswissenschaft
Rechtsgeschichte
Soziologie
Sprachwissenschaft
Theologische Fächer
Übersetzen und Dolmetschen (mit Ausnahme von Grundkursen zum Spracherwerb)
Ur- und Frühgeschichte
Völkerkunde
Wissenschaftstheorie und Methodologie der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften

§ 10. Im Rahmen der freien Wahlfächer wird empfohlen, maximal 8 SSt Exkursionen zu absolvieren.

§ 11. Studierende haben die Möglichkeit, ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen. Diese sind vor dem Besuch der/dem Vorsitzenden der Studienkommission für die Studienrichtung Volkskunde zu melden. Die Wahl kann gemäß Anl. 1 Z. 1.41 zum UniStG untersagt werden, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung Volkskunde weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

§ 12. Als freie Wahlfächer können auch Lehrveranstaltungen aus den von der Studienrichtung Volkskunde angebotenen Modulen absolviert werden, sofern die Lehrveranstaltungen nicht innerhalb der Pflichtfächer absolviert wurden.

4. Teil: Prüfungen

§ 13. Prüfungsordnung

Es gibt Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen, und Gesamtprüfungen.

(1) Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, d.h. die Studierenden sind zur Anwesenheit verpflichtet.

(2) Im Hinblick auf die Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 53 bis 60 UniStG.

(3) Erste Diplomprüfung: Die erste Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb des 1. Moduls.

(4) Zweite Diplomprüfung: Die zweite Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der Module 2-6. Innerhalb der Module 2-5 können Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter auch als Fachprüfung absolviert werden.

(5) Dritte Diplomprüfung: Die dritte Diplomprüfung besteht aus 3 Teilen:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb des Moduls 7, wobei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter als Fachprüfung absolviert werden können.
2. Abfassung einer Diplomarbeit (§ 61 UniStG).

3. Eine Gesamtprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Teil der dritten Diplomprüfung ist die positive Absolvierung der beiden ersten Teile der dritten Diplomprüfung. Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung ist die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Der dritte Teil der dritten Diplomprüfung erfolgt in Form einer mündlichen, einstündigen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat. Im Rahmen dieser kommissionellen Prüfung hat zu erfolgen:
- (a) Die Verteidigung der Diplomarbeit durch die Studierende oder den Studierenden
 - (b) Eine Prüfung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Diplomarbeit aus jenem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist.
 - (c) Eine Prüfung aus einem weiteren Prüfungsfach durch ein weiteres Mitglied des Prüfungssenates.
 - (6) Freie Wahlfächer sind in jedem Fall als Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

5. Teil: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 14. Übergangsbestimmungen

(1) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplanes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, innerhalb von fünf (4+1) Semestern abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Der Übertritt muss in schriftlicher Form erfolgen und ist unwiderruflich. Die Äquivalenzlisten für die Zuordnung von Lehrveranstaltungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Studienplanes absolviert wurden, zu den Modulen des neuen Studienplanes sind im Institut per Aushang kundzutun.

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind die nach dem alten Studienplan absolvierten Prüfungen je nach Inhalt und Lehrveranstaltungstyp den Abschnitten des neuen Studienplanes zuzuordnen und anzuerkennen.

§ 15. Inkrafttreten des Studienplanes

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.